

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: TO für das Krankenpflegepersonal der
Krankenanstalten vom 2. Dezember 1939
i.d.F. vom 18. Juni 1944, § 1 Abs. 2
Buchst. d;
Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter
gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe,
§ 3 Abs. 1 Buchst. c

Leitsätze:

1. Ein selbständiger Nebenbetrieb i.S. des § 1 Abs. 2 Buchst. d KrT liegt vor, wenn die in Frage stehende Arbeitseinheit eine selbständige und voll ausgebildete arbeitstechnische Betriebsorganisation besitzt, d.h. für sich betrachtet sämtliche Begriffsmerkmale eines Betriebs aufweist, der mit ihr verfolgte Zweck aber die Aufgabe einer Hilfeleistung für den mit dem Hauptbetrieb erstrebten Betriebszweck hat.
2. Betriebe und Nebenbetriebe gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. c BMT-G sind selbständige Betriebe, bzw. selbständige Nebenbetriebe. Diese Tarifvorschrift stellt nicht etwa auf die Art der beispielsweise landwirtschaftlichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, sondern auf die ausschließliche Beschäftigung in den dort genannten Betrieben ab.

Aktenzeichen: 4 AZR 501/55

Urteil des BAG vom 5. März 1958

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. AZR 501/55
3 Sa 316/55 Hamm
Verkündet
am 5. März 1958
gez. Mißler,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. März 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Kutschbach und Keller für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf. vom 29. Juli 1955 - 3 Sa 316/55 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt der Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte unterhält das Kreiskrankenhaus "W[REDACTED] Stiftung" in I[REDACTED]. Zu diesem gehört ein unmittelbar daran anschließendes landwirtschaftliches Anwesen von insgesamt 9,16 ha. Seine Erzeugnisse dienen der teilweisen Deckung des Lebensmittelbedarfs des Krankenhauses. Eine eigene Organisation oder Verwaltung besteht für das Anwesen nicht. Es ist vielmehr dem Leiter der Krankenhausverwaltung unterstellt, der auch dem dort beschäftigten Personal die Weisungen erteilt. Der Kläger wird auf dem Anwesen ausschließlich mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt. Seine Entlohnung erfolgt in Anlehnung an den Lohn tariff für die Landarbeiter in Westfalen und Lippe. Der Kläger ist Mitglied der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV). Der Beklagte gehört der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen an, die ihrerseits der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (KAV) angeschlossen ist.

Der Kläger ist der Ansicht, seine Vergütung habe ab 1. April 1953 nach dem zur TO.B abgeschlossenen Lohn tariffvertrag für Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1953 und seit Inkrafttreten des Bundesmanteltarifvertrags für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 22. Mai 1953 (BMT-G) nach diesem sowie ab 1. Dezember 1953 nach den dazu bestehenden Bezirkszusatztarifverträgen-G für Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 1953 und 14. September 1954 zu erfolgen. Er begehrt die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, ihn nach diesen Tarifen zu entlohnern.

Der Beklagte vertritt demgegenüber den Standpunkt, die Anwendung des BMT-G auf den Kläger sei nach § 3 Abs.1 Buchst. c) dieses Tarifvertrags ausgeschlossen. Denn diese Vorschrift greife schon dann ein, wenn ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb von einem öffentlichen Arbeitgeber unterhalten werde, ohne daß es darauf ankomme, ob eine solche Stelle einer anderen Dienststelle angegliedert

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

oder als selbständige Dienststelle eingerichtet sei. Maßgebend für die Unanwendbarkeit des BMT-G sei die ausschließliche Beschäftigung eines Arbeiters mit landwirtschaftlichen Arbeiten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die hiergegen von dem Beklagten eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 29. Juli 1955 zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Der Beklagte hat nach der form- und fristgerecht am 31. Oktober 1955 durch Telegramm eingelegten Revision am 7. November 1955 einen weiteren, inhaltlich den Erfordernissen einer Revisionsschrift entsprechenden Schriftsatz eingereicht. Darin ist aber nicht eine an sich mögliche, nochmalige Einlegung der Revision zu finden, die, weil verspätet, als unzulässig verworfen werden müßte, wie der Kläger meint. Denn das Telegramm vom 31. Oktober 1955 enthält die ausdrückliche Ankündigung einer schriftlichen Bestätigung der Revisionseinlegung. Als solche und nicht als eine selbständige Rechtsmittelschrift ist daher der Schriftsatz trotz Fehlens eines entsprechenden Hinweises anzusehen, zumal er vom gleichen Tage datiert wie das Telegramm.

Wenn der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten beantragt, ihn ab 1. April 1953 nach dem zur TO.B abgeschlossenen Lohntarifvertrag für Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1953, seit dem Inkrafttreten des BMT-G nach diesem und ab 1. Dezember 1953 nach den Bezirkszusatztarifverträgen-G für Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 1953 und 14. September 1954 zu entlohnen, so

- 4 -



ist das Ziel dieses vom Landesarbeitsgericht auf Sinn und Inhalt nicht näher geprüften Begehrens nicht ohne weiteres eindeutig. Denn einen eigenen Lohntarifvertrag zur TO.B für Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1953, der hier in Betracht käme, gibt es nicht. Auch enthalten der BMT-G und der Bezirkszusatztarifvertrag für Nordrhein-Westfalen zum BMT-G vom 12. Oktober 1953 selbst keine Lohnregelung. Indessen ist Zweck des Klagebegehrens, wie eine Auslegung des Antrags anhand des Vorbringens des Klägers in Verbindung mit den Ausführungen der Urteile des ersten und zweiten Rechtszuges ergibt, erkennbar die Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien ab 1. April 1953 der KrT und TO.B und ab Inkrafttreten des BMT-G diesem sowie den jeweils zu den genannten Tarifen gehörenden Lohnregelungen unterliege. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien bestehen auch nur insoweit, als es sich um die Frage nach dem anzuwendenden Manteltarifvertrag handelt.

Bedenken gegen die Zulässigkeit dieser Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO sind nicht gegeben. Denn sachlich streiten die Parteien allein um die Grundlage von Leistungsansprüchen des Klägers. Da der Beklagte ein Kommunalverband ist, ist im übrigen auch die Erwartung gerechtfertigt, daß er auf eine dem Begehren des Klägers entsprechende rechtskräftige Feststellung ohne weiteres leisten wird (vgl. Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 256 Anm. III 5 b B).

In der Sache selbst hat das Landesarbeitsgericht, das den Klageanspruch lediglich anhand der Regelung des BMT-G prüft, allerdings übersehen, daß dieser nach seinem § 64 in Verbindung mit dem Zusatztarifvertrag vom 29. September 1953 erst am 1. Dezember 1953 in Kraft getreten ist. Für den Zeitraum vom 1. April bis 30. November 1953 ist daher das damals geltende Tarifrecht der Beurteilung zugrunde zu legen. Da der Kläger nach den unstreitigen Feststellungen des Berufungsurteils auf einem landwirtschaftlichen Anwesen tätig ist, das zu einem von einem Gemeindeverband unterhaltenen Krankenhaus gehört, kommt hier vor der TO.B die Tarifordnung für Belegschaftsmitglieder in



den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung vom 2. Dezember 1939 i.d.F. vom 18. Juni 1944 (RABl. 1940, S. IV 73, 1944 S. IV 174 - KrT) in Betracht. Nur dann war diese Tarifordnung, die nach ihrem § 1 Abs. 1 für das Kreiskrankenhaus galt, auf das Arbeitsverhältnis des Klägers nicht anzuwenden, wenn das landwirtschaftliche Anwesen als ein selbständiger Nebenbetrieb der Anstalt i.S. des § 1 Abs. 2 Buchst. d) KrT anzusehen wäre. Das ist nicht der Fall. Denn Voraussetzung für die Annahme eines Nebenbetriebes ist, daß die zu beurteilende Arbeitseinheit eine selbständige und voll ausgebildete arbeitstechnische Betriebsorganisation besitzt, d.h. für sich betrachtet, sämtliche Begriffsmerkmale eines Betriebs aufweist, der mit ihr verfolgte Zweck aber die Aufgabe einer Hilfeleistung für den mit dem Hauptbetrieb erstrebten Betriebszweck hat (vgl. RAG, ARS 34, 171 174; 37, 307; Hueck-Nipperdey-Dietz, AOG, 4. Aufl., § 4 Anm. 15; Fitting-Kraegeloh, BetrVG, 3. Aufl., § 3, 4; Dietz, BetrVG, § 3 Anm. 4; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. II S. 701).

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts besitzt das landwirtschaftliche Anwesen des Kreiskrankenhauses aber keine eigene Betriebsorganisation, sondern es untersteht unmittelbar dem Leiter der Anstaltsverwaltung, der dem Kläger und den anderen mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigten Arbeitnehmern die nötigen Anordnungen erteilt. Der Etat der Anstalt weist keine Trennung zwischen den Aufwendungen für den eigentlichen Krankenhausbetrieb und solchen für das mit diesem verbundene landwirtschaftliche Anwesen auf. Die Erzeugnisse des letzteren dienen ausschließlich der Deckung eines Teiles des Lebensmittelbedarfs des Krankenhauses. Danach ist das landwirtschaftliche Anwesen ein in sich abgegrenzter, aber völlig der Organisation des Krankenhauses eingegliedert Betriebsteil (Betriebsabteilung), dessen Zweck dem-



- 6 -

jenigen des Krankenhauses völlig ein- und untergeordnet ist (vgl. dazu Hueck-Nipperdey-Dietz, aaO, Anm. 16; Fitting-Kraegeloh, aaO, Anm. 5; Dietz, aaO, Anm. 7; Hueck-Nipperdey, aaO).

War demnach der Kläger nicht in einem Nebenbetrieb i.S. des § 1 Abs. 2 Buchst. d) KrT beschäftigt, so richtete sich sein invalidenversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bis zum Inkrafttreten des BMT-G nach der KrT in Verbindung mit der nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 aaO anzuwendenden TO.B. Angesichts dieser positiven Bestimmung der KrT, die als Sonderregelung der TO.B vorgeht, braucht nicht mehr erörtert zu werden, ob etwa die unmittelbare Anwendung der TO.B auf den Kläger durch deren § 1 Abs. 4 Buchst. f) ausgeschlossen war.

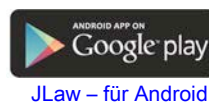
Die Entlohnung der Arbeiter regelt die KrT nicht selbständig. In dieser Beziehung waren daher die Vergütungsvorschriften der TO.B und deren Änderungen durch Tarifvertrag maßgebend. Für den Kläger kommt ab 1. April 1953, da sich die Tarifgebundenheit der Parteien aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt, der am 31. März 1953 zwischen der KAV und der Gewerkschaft ÖTV abgeschlossene Bundeslohntarifvertrag Nr. 3 und die hierzu für das Gebiet der KAV Nordrhein-Westfalen erstellte Lohn- und Gehalts-Tabelle in Betracht. Hinsichtlich der vom Kläger für zutreffend gehaltenen Lohngruppe A IV, Lohngebiet 3 besteht zwischen den Parteien kein Streit. Auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des BMT-G am 1. Dezember 1953 ist die Klage demnach begründet.

Der Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe hat gemäß § 9 TVG die KrT und TO.B u.a. für die in Diensten der Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten der Gemeinden und Gemeindeverbände stehenden Arbeiter ersetzt (vgl. § 63 Abs. 1 BMT-G), wie sich im übrigen auch aus seinem § 2 Buchst. e) eindeutig ergibt. Wenn darin von den in Kranken- usw. Anstalten beschäftigten Arbeitern die Rede ist, so ist das nicht räumlich oder so aufzufassen, als ob sie für die eigentlichen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Aufgaben des Krankenhauses unmittelbar tätig sein müßten. Es genügt grundsätzlich, daß sie in einer mit diesem verbundenen oder ihm angegliederten und seinen Zwecken dienenden Einrichtung oder Anlage verwendet werden. Da die Parteien tarifgebunden sind, wie schon bemerkt, unterliegt das Arbeitsverhältnis des Klägers also nach § 1 Abs. 1 dem BMT-G, wenn nicht die Ausnahmegvorschrift des § 3 Abs. 1 Buchst. c) eingreift. Das hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint.

Nach dieser Bestimmung sind diejenigen Arbeiter von dem Geltungsbereich des BMT-G ausgenommen, "die ausschließlich in forst- und landwirtschaftlichen Betrieben, Weinbaubetrieben und deren Nebenbetrieben beschäftigt sind". Die Revision irrt, wenn sie meint, es komme für die Anwendbarkeit dieser Vorschrift nach dem Willen der Tarifvertragsparteien nicht auf die Betriebsform, sondern darauf an, daß der Arbeiter ausschließlich zu landwirtschaftlichen usw. Arbeiten verwendet werde. § 3 Abs. 1 Buchst. c) BMT-G stellt ausdrücklich nicht auf die Art der Tätigkeit, sondern auf die Beschäftigung in bestimmten Betrieben ab.

Daß die Tarifvertragsparteien hier unter dem Begriff des "Betriebs" und des "Nebenbetriebs" etwas anderes verstanden hätten, als was allgemein im Arbeitsrecht darunter verstanden wird, ist nicht erkennbar, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt. In § 62 BMT-G haben sie einen Katalog von Begriffsbestimmungen aufgestellt. Es hätte nichts näher gelegen, als auch die hier in Rede stehenden Begriffe zu erläutern, wenn sie einen anderen Inhalt hätten haben sollen als sonst im Arbeitsrecht. Das ist aber nicht geschehen. § 3 Abs. 1 Buchst. c) BMT-G ist daher nach Auffassung des Senats nur auf selbständige Betriebe, bzw. Nebenbetriebe in dem oben erörterten Sinne anwendbar. Das ergibt sich im übrigen bei richtigem Verständnis auch aus Wortlaut und Sinn der Vorschrift. Denn wenn ein Betrieb einen Nebenbetrieb haben kann, er also - zumindest als möglicher - Hauptbetrieb gedacht ist, so wird damit für ihn das Vorhandensein einer eigenständigen,



in sich abgeschlossenen betrieblichen Organisation zur Erreichung eines selbständigen arbeitstechnischen Zwecks; die gerade einem selbständigen Betrieb wesenseigentümlich ist, vorausgesetzt. Daß § 3 Abs. 2 BMT-G gegen diese Ansicht spreche, kann der Revision nicht zugegeben werden.

Wenn danach Arbeiter in Gärtnereien, gemeindlichen Anlagen sowie anlagemäßig oder parkartig bewirtschafteten Gemeindewäldern nicht als Arbeiter in forst- oder landwirtschaftlichen Betrieben gelten sollen, so ist diese Regelung als Ausnahme von § 3 Abs. 1 Buchst. c) BMT-G zu verstehen. Sie bedeutet nur, daß diese Arbeiter, auch wenn sie im Rahmen ihrer Verwendung nach Abs. 2 aaO, in selbständigen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt werden, gleichwohl dem BMT-G unterstehen.

Schließlich besteht kein Anhalt dafür, daß die erörterten Begriffe inhaltlich gleichbedeutend sein sollten mit den in § 1 Abs. 4 Buchst. f TO.B genannten "Betriebsstellen, die land- oder forstwirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben", wie die Revision weiter geltend macht. Selbst wenn eine solche Gleichstellung im Willen der Tarifvertragsparteien gelegen haben sollte, wäre das bedeutungslos, weil ein solcher Wille im Tarifvertrag keinen, auch nur irgendwie erkennbaren Niederschlag gefunden hat (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, Bd. II, S. 268).

Da, wie ausgeführt, das zu dem Kreiskrankenhaus gehörende landwirtschaftliche Anwesen nur eine unselbständige Betriebsabteilung der Anstalt ist, kommt § 3 Abs. 1 Buchst. c) BMT-G im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung. Für den Kläger gilt also der BMT-G seit seinem Inkrafttreten einschließlich der zugehörigen Lohntarifverträge. Maßgebend ist demnach für seine Entlohnung in der, wie bemerkt, unstreitigen Lohngruppe A IV bis zum 11. September 1954 der Bundeslohntarifvertrag Nr. 3 vom 31. März 1953 (vgl. § 11 Bundeslohntarifvertrag Nr. 4



- 9 -

vom 10. September 1954), ab 1. Dezember 1953 in Verbindung mit dem Bezirkszusatztarifvertrag für Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 1953 und der Lohn tafel vom gleichen Tage und ab 12. September 1954 der Bundeslohntarifvertrag Nr. 4 nebst Lohn tafel für Nordrhein-Westfalen.

Die Revision des Beklagten war demnach als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Martel

Herm.Kutschbach

Keller

